

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 10. Juli 2022

zuletzt geändert am 25. November 2023

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 1. | Verbandsbeitrag | € 100,-- |
| 2. | Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) | Bezugspreis lt. Jahresrechnung |
| 3. | Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins) | |
| 3.1 | Erwachsenenmannschaften | |
| | Bundesligen, Regional- und Oberligen | wird vom DTTB erhoben |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 75,-- |
| | Bezirksligen | € 50,-- |
| | Bezirksklassen | € 25,-- |
| 3.2 | Nachwuchsmannschaften | |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 25,-- |
| | Bezirksligen | € 0,-- |
| | Bezirksklassen | € 0,-- |
| 3.3 | Seniorenmannschaften | |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 25,-- |
| | Bezirksligen | € 0,-- |
| 4. | Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen)
zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit | |
| 4.1 | Erwachsene | € 16,-- |
| 4.2 | Nachwuchs | € 6,-- |
| 4.3 | Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den
Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum
Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die
Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt. | |

D Gebühren für den Spielbetrieb

1. Gebühren für Turnierlizenzen werden vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren (* = inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt)

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen
- 1.1 Turniergegenehmigung für offene Turniere gemäß WO A 11.3.1 € 0,--
- 1.2 Turniergebühren für Turniere des Bavarian TT-Race (Einbehalt) € 10,--
- 1.3 Turniergebühren für Turniere des BTTV-Junior-Race (Einbehalt) € 0,--
- 1.4 Eingabe von Turnierergebnissen
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß
WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr
für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz € 10,--
mindestens jedoch € 100,--
2. Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1
Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen
oder sie werden gemäß Ausschreibung vom BTTV eingezogen.
- | | Veranstaltungen | eintägig | mehrtägig |
|----------------|-----------------|----------|-----------|
| a) Erwachsene | € 10,-- | € 15,-- | |
| b) Jugendliche | € 5,-- | € 10,-- | |
| c) Senioren | € 10,-- | € 10,-- | |
3. Startgebühren für Endrunden
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften
- 3.1 Die Startgebühren* für Mannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe
Nachwuchs sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie
werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
auf Verbandsebene pro Nachwuchsmannschaft € 25,--
auf Bezirksebene pro Nachwuchsmannschaft € 15,--
- 3.2 Die Startgebühren* für Mannschaften in der Altersklasse Damen/Herren
auf Bezirks- und Verbandsebene werden von der Geschäftsstelle im
SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Fachwarte
Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine
Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter,
Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen
gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB), A 11.3 und A 12 eingesetzt
werden, sind durch die Vereine am Ende der Veranstaltung in bar
auszuzahlen.
- a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO
- b) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel € 20,--
- c) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 12
pro Einsatztag € 30,--

Beitrags- und Gebührenordnung

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 2. | Kosten für Ehrungen
Urkunde, Umschlaghülle, Beschriftung und Porto
(Ehrenordnung B, C und E; Ausnahmen: Verdienstzeichen für
1. Vorsitzende und Abteilungsleiter von TT-Vereinen sind kostenlos) | € 10,-- |
| 3. | Gebühr für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr | € 50,-- |
| 4. | Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet. | |
| 5. | Gebühr für eine Fusion gemäß Satzung § 9 | € 100,-- |
| 6. | Gebühr für eine Spielgemeinschaft (pro Mannschaftsmeldung) | € 50,-- |
| 7. | Gebühr für genehmigte, einvernehmliche Spielverlegungen | € 0,-- |
| 8. | Erstattung von Fahrtkosten
Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient
die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage.
a) für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden
b) für eine Sechsermannschaft werden
pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt.
Bei weiterführenden Pokalspielen gemäß WO A 11.2 ist der Heimverein
verpflichtet, 50 % der nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem
Gastverein am Spieltag zu erstatten.
Bei Punktspielen gemäß WO A 11.2 gibt es bei der Austragung in einer
Einfachrunde (d.h. ohne Trennung von Vor- und Rückrunde) keine
Erstattung von Fahrtkosten. | € 0,30
€ 0,60 |
| 9. | Sonstige Kosten (außer an den BTTV zu zahlende Gebühren)
Diese Vorgabe entfällt, wenn die Spielzeit in der betreffenden Spielklasse
in einer Einfachrunde gespielt wird. | |
| 9.1 | Bei Mannschaftszurückziehungen
100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden
Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch
nicht ausgetragen haben. | |
| 9.2 | Bei schuldhaftem Nichtantreten des Gastvereins
a) in der Rückrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das
Vorrundenspiel
b) in der Vorrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das
Rückrundenspiel (sofern der Heimverein nicht das Heimrecht
gemäß WO I 5.12 wahrnimmt). | |
| 10. | Ausfallgebühr für Lehrgänge
Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehr-
gangsmeldungen können erhoben werden. | |

G Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | die erste Mahnung (nach 4 Wochen) | € 0,-- |
| 2. | die zweite Mahnung (nach 6 Wochen) | € 20,-- |
| 3. | die dritte Mahnung (nach 8 Wochen) | € 40,-- |
| 4. | Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt. | |

Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu richten.

H Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 10. Juli 2022 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.